

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

St. Pölten, am 21. Februar 2007

LH-L-64/122-2006

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber betreffend Verweigerung der Beantwortung einer Anfrage zur Meinungsumfrage der NÖ Landesakademie, Ltg.-782/A-4/172-2006, teile ich dir Folgendes mit:

Gem. § 2, I, Zif. 11, der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl 0001/1 -62, sind die Angelegenheiten der NÖ Landesakademie dem Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll zugewiesen. Zu den Angelegenheiten der NÖ Landesakademie ist jedenfalls die Legistik des Gesetzes über eine NÖ Landesakademie 1995 und darüber hinaus lediglich die im Gesetz vorgesehenen Zuständigkeiten zu verstehen. § 1 des zitierten Gesetzes bestimmt, dass die NÖ Landesakademie eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Die Entscheidungen werden von den im Gesetz genannten Gremien zur Erfüllung der im Gesetz genannten Aufgaben getroffen. Daher habe ich in der Anfragebeantwortung vom 27. Dezember 2006 mitgeteilt, dass die angesprochene Meinungsumfrage selbständig von der NÖ Landesakademie und damit von einem eigenen – durch Gesetz eingerichteten – Rechtsträger und nicht durch die NÖ Landesregierung in Auftrag gegeben wurde. Die Aufsicht über alle im Gesetz genannten Organe obliegt dem Kuratorium. Mit Ende 2006 waren 59 Mitarbeiter (davon 7 Landesbedienstete) in der Landesakademie tätig, die alle dem jeweiligen Bereichsleiter innerhalb der Landesakademie gegenüber weisungsgebunden sind.

Mit besten Grüßen

Dr. Pröll eh.